

Rahmenvereinbarung

zwischen

der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

im Folgenden „Land“

und

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstr. 24
45128 Essen

im Folgenden „Emschergenossenschaft“

betreffend den „Emscherumbau“.

I. Präambel

Der Emscherumbau entspricht zentralen Zielen der Landesregierung. Sowohl der Koalitionsvertrag von CDU und FDP vom 16.06.2005 als auch die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 13.07.2005 messen dem Gemeinschaftsprojekt „Neues Emschertal“ besondere Bedeutung für den Strukturwandel der Region zu.

Der weitere Umbau des Emschersystems ist ein wichtiger Baustein der Gewässerschutzpolitik der Landesregierung. In den letzten Jahren wurden zur Förderung des Gewässerumbaus, von Abwasser- und Landschaftsmaßnahmen verschiedene Fördermöglichkeiten geschaffen, die den 1991 von der Emschergenossenschaft gefassten Grundsatzbeschluss unterstützen, das Emschersystem in einem Zeitraum von ca. 30 Jahren grundlegend umzubauen. Die Ziele sind:

- Bau von dezentralen Kläranlagen nach dem Stand der Technik
- Beseitigung der offenen Ableitung von Abwasser durch den Bau unterirdischer Abwasserkanäle
- Die Umgestaltung der Wasserläufe, so dass sie wieder zu einem Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden, in Stadtregionen den Menschen als Erholungs- und Erlebnisräume dienen und Leitstrukturen in der freien Landschaft bilden.

Zur Begleitung dieses umfassenden und langfristigen Prozesses zur regionalen Entwicklung des Neuen Emschertals hat die Emschergenossenschaft den Masterplan Emscher-Zukunft in den Jahren 2004 bis 2006 in einem Prozess des regionalen Dialogs erarbeitet. Wasserwirtschaftliche, ökologische, städtebauliche und gestalterische Aspekte wurden dabei so zu einem Gesamtplan verwoben, dass sich im Zusammenspiel der unterschiedlichsten Ansätze die Planungsgrundlagen für das Neue Emschertal entwickeln.

Die Emschergenossenschaft fungiert im Kernbereich der Neuen Emscher nicht nur als Planer, sondern auch als Betreiber, Investor und Flussmanager. Der Masterplan Emscher-Zukunft ist damit auch Richtschnur für die laufenden investiven und operativen Tätigkeiten der Emschergenossenschaft.

Für den Fortgang des Emscherumbaus wurden nach intensivem Dialog mit der Region entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung am 22.11.2007 folgende Eckpunkte beschlossen:

1. Gesamtbudget für den Emscherumbau: 4,4 Mrd. €
2. Fertigstellung der Abwasserkanäle bis Ende 2017 und Abschluss des Emscherumbaus einschließlich der ökologischen Verbesserung bis Ende 2020
3. Kontinuierlich sichtbare Zwischenergebnisse, die den Nutzen des Projekts erlebbar machen
4. Durchschnittliches Investitionsvolumen von rd. 200 Mio. € pro Jahr
5. Durchschnittliche Steigerung des Beitragsvolumens von 5% pro Jahr bis 2017 unter den gegenwärtig bekannten technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen
6. Finanzielle Förderung durch das Land mindestens im bisherigen Umfang.

Diese Punkte bedingen sich wechselseitig und sind untrennbar miteinander verbunden. Sie dienen als Richtschnur für die zukünftigen Maßnahmen und Genehmigungen.

Darüber hinaus sind die verbindlichen Abwasserbeseitigungskonzepte, die 12-Jahres-Übersicht (2008-2019) der Emscher-Genossenschaft und die mit Schreiben vom 09.04.2009 übersandte Investitionsreihe zum Umbau des Emscher-Systems einschl. der dazu ergangenen Ergänzungen die Handlungsgrundlage für den Umbau und die Landesförderung.

II. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die weitere Umsetzung und die anteilige Finanzierung des Emscherumbaus (wasserwirtschaftliche Maßnahmen) durch die Emscher-Genossenschaft und das Land. Die Förderung des Landes erfolgt dabei im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.

Hierzu schließen die beteiligten Parteien diese Vereinbarung.

§ 1 Umsetzung der Maßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Umbau der Emscher wesentlich zur Erreichung der wasserwirtschaftlich gebotenen Vorgaben unter Berücksichtigung der in der Region vorhandenen Randbedingungen beiträgt.
- (2) Das Umsetzungskonzept steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anpassung, insbesondere dann, wenn diese im Hinblick auf ein Maßnahmenprogramm nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes zwingend geboten ist.
- (3) Die Gesamtmaßnahmen zur Realisierung des Emscherumbaus bestehen im Einzelnen aus:
 1. der Erarbeitung der jeweiligen Genehmigungs- und Planfeststellungsunterlagen sowie den damit ggf. verbundenen, notwendigen Gutachten, Untersuchungen und Bauentwürfen,
 2. der Durchführung der notwendigen behördlichen Verfahren
 3. der notwendigen Beschaffung erforderlicher Flächen und ggf. dem damit verbundenen notwendigen Grunderwerb,
 4. der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen und
 5. der Erfolgskontrolle (Monitoring).

§ 2 Leistungen des Landes

- (1) Die finanzielle Förderung des Landes erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen.
- (2) Allgemeines
 1. Die Investitionen in den Emscherumbau gem. Teil I Nr. 1 in Höhe von 4,4 Mrd. € werden durch das Land gefördert. Drittmittel zum Beispiel der EU werden soweit wie möglich zusätzlich genutzt.
 2. Die Landesförderung wird entweder in Form nicht rückzahlbarer, anteiliger Zuwendungen oder durch die Gewährung zinsgünstiger Darlehen geleistet. Die Zuschüsse werden gemäß Baufortschritt nach den Regelungen des § 44 LHO ausgezahlt. Die Auszahlung der zinsgünstigen Dar-

lehen erfolgt gemäß den Regelungen in den jeweiligen Programmen der NRW.Bank.

3. Förderanträge werden bis zum 31.10. eines jeden Förderjahres entgegengenommen (Posteingang NRW.BANK für zinsgünstige Darlehen oder Bezirksregierung bei der Anteilsfinanzierung). Nach diesem Termin eingehende Anträge können in das folgende Förderjahr übernommen werden. Eine nachträgliche Förderung von vor Antragstellung begonnenen oder erstellten Maßnahmen ist nicht möglich. Förderanträge nach Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 werden bis zum 31.10.2016 und nach Absatz 4 Nr. 2 bis zum 31.10.2019 entgegengenommen.

(3) Maßnahmen im Abwasserbereich

1. Anträge für Abwassermaßnahmen zur Entflechtung der offenen Abwasserableitung in sog. Schmutzwasserläufen werden gem. den Richtlinien zum Gewässergüteprogramm – kommunal gestellt und gefördert (Emscherplafond). Hierfür wird der NRW.Bank für aufzulegende Darlehen ein Zinszuschuss von 25 Mio. € pro Jahr gewährt (Globalzusagerahmen). Der Endkreditnehmerzins beträgt 1% in den ersten 10 Jahren und 2% in den folgenden 10 Jahren. Abwassermaßnahmen von oder für Gewerbe- oder Industriebetriebe sind aus dem Emscherplafond nicht förderfähig.
2. Für den Bau der „2. Röhre“ des Abwasserkanals Emscher, die im Investitionsvolumen von 4,4 Mrd. € gem. Teil I Nr. 1 nicht enthalten ist, gewährt das Land eine Förderung. Das Land fördert die Investitionskosten (bis zu 90 Mio. €) zur Errichtung der 2. Röhre über zinsgünstige Darlehen entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Abs. 3 Nr. 1 dieser Rahmenvereinbarung. Aufgrund des besonderen Einzelfalls und der besonderen übergeordneten Ziele der Wasserwirtschaft wird der zinsgünstige NRW-Kredit nach dem Gewässergüteprogramm-kommunal auf bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben erhöht.
3. Im Rahmen der Zukunftsvereinbarung Regenwasser vom 31.10.2005 wird u.a. das Ziel der Abkopplung von 15 % der befestigten Fläche in 15 Jahren verfolgt. Das Land gewährt hierzu für den Zeitraum vom 01.08.2006 bis zum 31.07.2011 eine Förderung der Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser oder Fremdwasser im wasserwirtschaftlichen Einzugsgebiet der Emscher Zuwendungen von insgesamt 35 Mio. €. Dabei werden vom Land jährlich bis zu 7 Mio. € zur Verfügung gestellt.

(4) Maßnahmen im Gewässerbereich

1. Die Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes bzw. des ökologischen Potenzials der Gewässer im Emschereinzugsgebiet (einschließlich Hochwasserschutz) mit einem verbleibenden Investitionsvolumen von 719 Mio. € werden mit Zuwendungen von insgesamt 25,582 Mio. € aus dem NRW-Ziel-2-Programm (EFRE) 2012 gefördert. Bei der Akquise weiterer Fördermittel der Europäischen Union unterstützt das Land die Emschergenossenschaft.
2. Darüber hinaus werden unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel und ggf. unter Nutzung von Fördermöglichkeiten der EU bis Ende 2020 grundsätzlich Fördermittel in einer Höhe von 8 Mio. € pro Jahr (insgesamt 88 Mio. €) projektbezogen bereitgestellt.
3. Die Förderung kann in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse zwischen 40 und 80 % der zuwendungsfähigen Kosten oder als zinsgünstige Darlehen für bis zu 50 % der Investitionskosten erfolgen. Die Höhe der jährlichen Gesamtinvestition der Emschergenossenschaft wird durch die Art der Förderung nicht berührt.

Bei der Förderung zinsverbilligter Kredite weist das MUNLV der NRW.BANK nach Prüfung durch die Bezirksregierung die erforderlichen Mittel zu. Die NRW.BANK sagt den zinsverbilligten Kredit an die Emschergenossenschaft zu.

Bei der Anteilsfinanzierung prüft die Bezirksregierung einzelfallbezogen die Förderanträge und das MUNLV weist der Bezirksregierung die Mittel zu. Die Bezirksregierung fertigt die Zuwendungsbescheide.

4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterschiedlicher Maßnahmenträger in der Region sollen im Rahmen der Eingriffsregelung vorrangig zur Umsetzung des Emscherumbaus genutzt werden. Das Land wird daher auf Grundlage der geltenden Regelungen des Landschaftsgesetzes darauf hinwirken, dass
 - Flächen vorrangig als Kompensationsflächen ausgewiesen werden (Flächenpools),
 - Maßnahmen des Emscherumbaus mit späteren Eingriffen anderer Maßnahmenträger verrechnet werden (regionales Ökokonto) und
 - bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung die positiven ökologischen Wirkungen der Maßnahmen im und am Gewässer in besonderer Weise angerechnet werden.

(5) Sonstige Maßnahmen

Der Emscherumbau beinhaltet im Zusammenhang mit den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auch städtebauliche sowie landschaftsbezogene Maßnahmen, deren Förderung nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist. Solche Förderungen können fachbereichsbezogen erfolgen.

§ 3

Leistungen der Emschergenossenschaft

- (1) Die Emschergenossenschaft ist im Rahmen ihrer wasser- und verbandsrechtlichen Aufgaben Träger der wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen zur Umsetzung des Emscherumbaus und führt diese durch.
- (2) Die Emschergenossenschaft finanziert die Maßnahmen zur Umsetzung des Emscherumbaus im Rahmen der Wirtschaftsplanung und gemäß ihren Veranlagungsgrundsätzen, soweit die erforderlichen Mittel nicht aus Fördermitteln des Landes aufgebracht werden. Diese Finanzierungszusage ist an die Förderzusage des Landes geknüpft.
- (3) Die Emschergenossenschaft wird sich weiterhin aktiv darum bemühen, Finanzbeihilfen von dritten Stellen einzuwerben. Hierzu zählen insbesondere Fördermittel der Europäischen Union sowie Gelder für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bei Eingriffen in den Landschafts- und Naturhaushalt gemäß Landschaftsgesetz von den entsprechenden Maßnahmenträgern zu erbringen sind.
- (4) Die Emschergenossenschaft teilt dem Land unmittelbar nach Verabschiedung des Wirtschaftsplans die Höhe der benötigten Fördermittel für das folgende Haushaltsjahr mit.
- (5) Die Emschergenossenschaft legt jährlich bis zum 31.03. einen Sachstandsbericht vor, aus dem die Maßnahmenumsetzung und die zweckgebundene Mittelverwendung hervorgehen. Dieser Sachstandsbericht ersetzt nicht die erforderlichen Verwendungsnachweisverfahren.
- (6) Zur besseren Steuerung des Abflusses der Fördermittel des Landes zeigt die Emschergenossenschaft bis zum 31.10. jedes Haushaltsjahres dem Land an, in welcher Höhe die bewilligten Fördergelder in Anspruch genommen werden.

**§ 4
Gemeinsame Verpflichtung**

Die Vertragspartner stellen die Bedeutung dieses Generationenprojekts sowie den Fortschritt der Umsetzung in der Öffentlichkeit dar.

**§ 5
Laufzeit**

Die Rahmenvereinbarung endet für Abwassermaßnahmen am 31.12.2017 und für Gewässermaßnahmen am 31.03.2021, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

Essen, den

Für die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den
Minister für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Für die
Emschergenossenschaft

.....

Eckhard Uhlenberg

.....

Dr. Jochen Stemplewski